Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/12 10ObS239/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

ZPO §266 DIII

Rechtssatz

Stellt eine Partei ihr selbst nachteilige Behauptungen auf, bevor noch der Gegner diese vorgebracht hat (antizipiertes Geständnis), dann treten die Geständniswirkungen erst in jenem Zeitpunkt ein, in dem der behauptungspflichtige und beweispflichtige Gegner die für seinen Rechtsstandpunkt erforderlichen Behauptungen nachträglich aufstellt, soweit sie gleichlautend sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 239/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 239/89
  Veröff: SSV - NF 3/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0040093

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_010OBS00239_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at